

## Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen**

Dresden, den 21. Dezember 2017



i.V.  
Volkmar Zschocke, MdL  
und Fraktion

## Vorblatt

### A. Zielstellung

Das Versammlungsrecht soll umfassend liberalisiert und die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, gestärkt werden. Es soll damit einen Kontrapunkt in den aktuellen Debatten über die Einschränkung von Bürgerrechten und der Freiheit setzen. Gemäß der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten und mittlerweile breit akzeptierten Konzeption von Versammlungen als „Ausdruck der Freiheitsausübung in bürgerschaftlicher Selbstbestimmung“, ist das neue Versammlungsfreiheitsgesetz vorrangig als Grundrechtsgewährungsrecht denn als Gefahrenabwehrrecht konzipiert.

### B. Wesentlicher Inhalt

Das Sächsische Versammlungsfreiheitsgesetz löst das Sächsische Versammlungsgesetz ab und erhält eine neue, übersichtliche und anwendungsfreundlichere Struktur mit einem allgemeinen und einem besonderen Teil für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen. Es orientiert sich dabei stark am Versammlungsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein und am Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes des „Arbeitskreis Versammlungsrecht“ aus dem Jahr 2010. Es betont den Charakter des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit als Kommunikationsgrundrecht und betont die Schutz- und Kooperationsaufgabe staatlicher Behörden bei Maßnahmen im Versammlungsrecht. Es verzichtet auf den Rechtfertigungsgrund der „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ für Verbote und Beschränkungen sowie auf die Möglichkeit des generellen Verbots an bestimmten Orten zu bestimmen Daten. Es gestattet Beschränkungen und Verbote nur noch als Ultima Ratio bei unmittelbarer Gefährdung anderer gleichwertiger Rechtsgüter und knüpft auch Bild- und Tonaufnahmen bei Versammlungen an strengere Voraussetzungen. Das Versammlungsfreiheitsgesetz greift die neuere Rechtsprechung zu Versammlungen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Privateigentum und zur abschreckenden Wirkung von auch faktischen Eingriffen wie beispielsweise durch einen Tornado-Überflug auf. Die Durchsuchung von Personen und Sachen und die Identitätsfeststellungen werden an enge Voraussetzungen geknüpft, ebenso die des Verbots der Vermummung. Das Versammlungsfreiheitsgesetz normiert zudem eine Unterrichtungspflicht gegenüber dem Landtag und reduziert radikal die weitgehend obsoleten versammlungsrechtlichen Straftatbestände.

### C. Alternativen

Im Sinne der Zielstellung keine.

### D. Kosten

Keine.

### E. Zuständigkeit

Innenausschuss, Verfassungs- und Rechtsausschuss.

# **Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Freistaat Sachsen**

**Vom...**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Sächsisches Versammlungsfreiheitsgesetz (SächsVersFG)**

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Begriff der öffentlichen Versammlung
- § 3 Schutzaufgabe und Kooperation
- § 4 Veranstaltung einer Versammlung
- § 5 Versammlungsleitung
- § 6 Befugnisse der Versammlungsleitung
- § 7 Störungsverbot
- § 8 Waffen- und Uniformverbot
- § 9 Anwesenheit der Polizei

##### **Abschnitt 2**

##### **Versammlungen unter freiem Himmel**

- § 10 Anzeige
- § 11 Erlaubnisfreiheit
- § 12 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 13 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen
- § 14 Durchsuchung und Identitätsfeststellung
- § 15 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
- § 16 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot
- § 17 Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum
- § 18 Unterrichtungspflichten

### **Abschnitt 3**

#### **Versammlungen in geschlossenen Räumen**

§ 19 Einladung

§ 20 Beschränkungen, Verbot, Auflösung

§ 21 Ausschluss von Störern, Hausrecht

§ 22 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

### **Abschnitt 4**

#### **Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten**

§ 23 Straftaten

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Einziehung

§ 26 Kosten

### **Abschnitt 5**

#### **Schlussbestimmungen**

§ 27 Sachliche Zuständigkeit

§ 28 Örtliche Zuständigkeit

§ 29 Einschränkung von Grundrechten

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Versammlungsfreiheit**

Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.

##### **§ 2**

#### **Begriff der öffentlichen Versammlung**

(1) Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.

### **§ 3**

#### **Schutzaufgabe und Kooperation**

(1) Die Träger der öffentlichen Verwaltung wirken im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben darauf hin, friedliche Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren. Sie haben bei oder im Vorfeld von Versammlungen jede Handlung zu unterlassen, die die Durchführung einer Versammlung verhindert oder beeinträchtigt, die einschüchternd oder abschreckend wirkt oder geeignet ist, Personen von der Teilnahme an einer Versammlung abzuhalten.

(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,
2. ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und
3. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(3) Die zuständige Behörde hat die freie Berichterstattung von Presse und Rundfunk bei Versammlungen zu gewährleisten.

(4) Die zuständige Behörde bietet der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um die Gefahrenlage und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für Gefährdungen, die gemäß § 12 Absatz 1 und 2 oder § 20 Absatz 1 und 2 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen. Die im Kooperationsgespräch vorgetragenen Vorstellungen und Pläne für die Versammlung sind von der zuständigen Behörde bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

(5) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist. Ihr ist auf Antrag Akteneinsicht, insbesondere in die Gefahrenprognose und in die für ein Verbot oder Beschränkungen maßgeblichen Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen, zu gewähren.

## **§ 4**

### **Veranstaltung einer Versammlung**

Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 10 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.

## **§ 5**

### **Versammlungsleitung**

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, können diese die Versammlungsleitung bestimmen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

## **§ 6**

### **Befugnisse der Versammlungsleitung**

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung und wirkt auf deren Friedlichkeit hin. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.

(4) Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

## **§ 7**

### **Störungsverbot**

Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln.

## **§ 8**

### **Waffen- und Uniformverbot**

(1) Es ist verboten,

1. Waffen oder
2. sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind,

bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu verteilen.

(2) Es ist verboten, in einer Versammlung Uniformen, Uniformteile oder uniformähnliche Kleidungsstücke zu tragen, wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes oder durch ein paramilitärisches Auftreten Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch auf Dritte einschüchternd eingewirkt wird.

(3) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 oder Verhaltensweisen nach Absatz 2 bezeichnet sind.

## **§ 9**

### **Anwesenheit der Polizei**

(1) Die Polizei kann anwesend sein

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist.

Nach Satz 1 anwesende Polizeikräfte haben sich der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies durch die polizeiliche Einsatzleitung erfolgt.

(2) Die anwesenden Polizeikräfte haben bei oder im Vorfeld von Versammlungen jede Handlung zu unterlassen, die einschüchternd oder abschreckend wirkt oder geeignet ist, Personen von der Teilnahme an Versammlungen abzuhalten.

## **Abschnitt 2**

### **Versammlungen unter freiem Himmel**

#### **§ 10**

##### **Anzeige**

- (1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige muss schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift erfolgen.
- (2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Namen und Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten.
- (3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und Anschrift der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (4) Wesentliche Änderungen der Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.
- (6) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

#### **§ 11**

##### **Erlaubnisfreiheit**

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen. Auf weitere erforderliche behördliche Erlaubnisse hat die zuständige Behörde hinzuweisen.



## § 12

### **Beschränkungen, Verbot, Auflösung**

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines gewalttätigen Verlaufs der Versammlung oder
2. für Leben oder Gesundheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder dritten Personen oder dafür besteht,
3. dass in der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben und in der Versammlung dazu aufgefordert wird

und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet.

(2) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 verbieten oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen. Verbot oder Auflösung sind nur zulässig, wenn die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr nicht durch Beschränkung nach Absatz 1 oder durch Ausschluss von Personen nach § 13 erreicht werden kann.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zu Lasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen voraus.

(4) Soll eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich bekannt zu geben.

(5) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

(7) Es ist verboten, anstelle der aufgelösten Versammlung eine Ersatzversammlung am gleichen Ort durchzuführen.

(8) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

## **§ 13**

### **Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen**

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anordnung nach § 6 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

## **§ 14**

### **Durchsuchung und Identitätsfeststellung**

(1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Waffen mitgeführt werden oder durch Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 2, § 8 Absatz 2 oder § 16 Absatz 1 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährdet wird, können die Person und von ihr mitgeführte Sachen durchsucht werden. Aufgefundene Gegenstände im Sinne des Satz 1 können sichergestellt werden. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich nach dem Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Wege dorthin tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen §§ 8 oder 16 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

(3) Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so durchzuführen, dass dadurch die Teilnahme an der Versammlung nicht verhindert oder wesentlich verzögert wird.

## **§ 15**

### **Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen**

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, und die Maßnahmen

erforderlich sind, um diese Gefahr abzuwehren. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Polizei darf Bild- und Tonübertragungen in Echtzeit (Übersichtsaufnahmen) von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Identifikation von Personen oder Aufzeichnung der Übertragung findet hierbei nicht statt.

(3) Der Einsatz von Technik für Aufnahmen und Aufzeichnungen ist offen vorzunehmen. Die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer müssen dabei jederzeit erkennen können, ob die Technik nur mitgeführt wird oder ob Aufnahmen und Aufzeichnungen stattfinden. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(4) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung,
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die konkrete Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist, oder
4. zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Hierzu ist eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nummer 1 sind. In diesem Fall sind die Aufzeichnungen so zu speichern, dass Veränderungen technisch nachvollziehbar und dokumentiert sind und die unveränderte Originalaufzeichnung erhalten bleibt. Außer zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1, Bild- und Tonübertragungen nach Absatz 2, die Unterrichtung nach Absatz 3 und die Verwendung oder Löschung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 4 sind zu dokumentieren. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(6) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei sollen die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 regelmäßig überprüfen.

## **§ 16**

### **Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot**

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen,

1. die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern, oder
2. die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren.

(2) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

## **§ 17**

### **Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum**

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden.

## **§ 18**

### **Unterrichtungspflichten**

(1) Die oberste Versammlungsbehörde ist über getroffene Maßnahmen nach § 12 Absatz 1, soweit es sich um Allgemeinverfügungen oder verbotsgleiche Beschränkungen handelt, sowie nach § 12 Absatz 2 und 3 und die dafür jeweils maßgeblichen Feststellungen zu unterrichten.

(2) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über die nach Absatz 1 mitgeteilten Allgemeinverfügungen sowie einmal jährlich über die weiteren nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen und jeweils maßgeblichen Feststellungen.

### **Abschnitt 3**

#### **Versammlungen in geschlossenen Räumen**

#### **§ 19**

##### **Einladung**

(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen darf die Anwesenheit von Vertretern von Presse und Rundfunk, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

#### **§ 20**

##### **Beschränkungen, Verbot, Auflösung**

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung,
2. für Leben oder Gesundheit von Personen oder
3. dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben und in der Versammlung dazu aufgefordert wird

und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet.

(2) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 oder 2 verbieten oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen. Verbot oder Auflösung sind nur zulässig, wenn die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr nicht durch Beschränkung erreicht werden kann.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch mit durch Amts- oder Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

(4) § 12 Absatz 4 bis 8 gilt entsprechend.

## **§ 21**

### **Ausschluss von Störern, Hausrecht**

- (1) Wer die Versammlung leitet, kann teilnehmende Personen, welche die Ordnung erheblich stören, von der Versammlung ausschließen.
- (2) Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als Teilnehmern das Hausrecht aus.

## **§ 22**

### **Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen anfertigen. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.

(2) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 Nummer 7 oder 8 in oder im Zusammenhang mit der Versammlung, von denen eine Gefahr im Sinne von § 20 Absatz 1 ausging oder
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinne von § 20 Absatz 1 ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut Gefahren im Sinne von § 20 Absatz 1 ausgehen werden.

§ 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Außer zu den in den Nummern 1 und 2 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung oder Löschung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren.

(5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei sollen die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 regelmäßig überprüfen.

## **Abschnitt 4**

### **Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten**

#### **§ 23**

##### **Straftaten**

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 bei einer Versammlung, auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt, wenn die Tat nicht nach § 52 Absatz 3 Nummer 9 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.

(3) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **§ 24**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine der zuständigen Behörde auch sonst nicht bekannt gewordene öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 10 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 10 Absatz 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind,
2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,
3. trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, die Zufahrtswege zu einer Versammlung oder die für einen Aufzug vorgesehene Strecke blockiert oder die Versammlung auf andere Weise mit dem Ziel stört, deren Durchführung erheblich zu behindern oder zu vereiteln,
4. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige nach § 10 Absatz 2 angegeben,
5. als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter einer Versammlung den unter den Voraussetzungen der § 12 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und 2 von der

zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt,

6. als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer Versammlung den unter den Voraussetzungen der § 12 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und 2 von der zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen zuwiderhandelt,
7. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots nach § 8 Absatz 2 mit dem Ziel verstößt, durch sein äußeres Erscheinungsbild oder sein paramilitärisches Auftreten Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch auf Dritte einschüchternd eingewirkt hat,
8. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots nach § 16 mit dem Ziel verstößt, seine Identität zu verschleiern und die zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern oder Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren,
9. ungeachtet einer gemäß § 13 Absatz 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder sich nach einem gemäß § 13 Absatz 2 oder § 21 Absatz 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
10. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 12 oder 20 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 9 und 10 bis zu fünfhundert Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3, 4, 7 und 8 bis zu eintausendfünfhundert Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 5 bis zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

## **§ 25**

### **Einziehung**

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 23 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 26**

### **Kosten**

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.



## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 27**

#### **Sachliche Zuständigkeit**

(1) Die Kreispolizeibehörden sind sachlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist; sie sind insbesondere zuständig für

1. die Schutzaufgabe und Kooperation nach § 3,
2. die Entgegennahme der Anzeige von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel nach § 10,
3. die Beschränkung, das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung nach § 12 und § 20,
4. die Untersagung der Teilnahme oder der Anwesenheit und den Ausschluss von Personen nach § 13,
5. Anordnungen zur Durchsetzung des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots nach § 16,
6. Maßnahmen aufgrund des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen, die der Durchsetzung versammlungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen dienen.

(2) Der Polizeivollzugsdienst ist sachlich zuständig für

1. Durchsuchung und Identitätsfeststellung nach § 14 und
2. Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen nach § 15 und § 22.

In unaufschiebbaren Fällen kann der Polizeivollzugsdienst auch an Stelle der zuständigen Behörde Maßnahmen treffen.

#### **§ 28**

#### **Örtliche Zuständigkeit**

(1) Örtlich zuständig ist die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet.

(2) Berührt ein Versammlung die Bezirke mehrerer Kreispolizeibehörden, so ist die Kreispolizeibehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Versammlung beginnt.

(3) Haben mehrere, in Bezirken verschiedener Kreispolizeibehörden beginnende Versammlungen einen gemeinsamen Endpunkt, so ist die Kreispolizeibehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Endpunkt liegt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entscheidet die zuständige Kreispolizeibehörde im Benehmen mit den übrigen betroffenen Kreispolizeibehörden.

## **§ 29**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen**

Das Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „oder im Sinne des § 28 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG) vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.
  - b) In Nummer 6 wird die Angabe „oder § 28 SächsVersG“ gestrichen.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Sächsischen Versammlungsfreiheitsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „Sächsischen Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Sächsischen Versammlungsfreiheitsgesetz“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Versammlungsgesetz vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Im Allgemeinen**

Die Möglichkeit der freien Versammlung bildet ein „wesentliches Element demokratischer Offenheit“. Die Versammlungsfreiheit des Grundgesetzes gewährt „ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie“ – so stimmt das Bundesverfassungsgericht im sog. Brokdorf-Beschluss im Jahr 1985 (BVerfGE 69, 315) einem Zitat von *Konrad Hesse* zu. Sachsen ist ein Ort solch ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie. Hier hat die friedliche Revolution 1989 mit großen Demonstrationen ihren Anfang genommen, hier werden fast wöchentlich Versammlungen abgehalten und der politische Meinungsbildungsprozess auf die Straße getragen. Damit einher gehen und gingen aber immer auch massive Beschränkungen der Versammlungsfreiheit. Gleich drei grundlegende Versammlungsverbote sprachen die Versammlungsbehörden 2015 in Dresden, Heidenau und Leipzig aus. Auch im Zusammenhang mit den Demonstrationen rund um den 13. Februar in Dresden wurde die Versammlungsfreiheit mehr als einmal tiefgreifend beschnitten.

Das Sächsische Versammlungsfreiheitsgesetz steht in der Tradition friedlicher Demonstrationen und will dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu breiter Geltung verhelfen.

Nach der Föderalismusreform 2006, im Zuge derer den Ländern die Zuständigkeit für das Versammlungsrecht übertragen worden war, hat der Sächsische Landtag im Jahr 2010 das Sächsische Versammlungsgesetz (SächsVersG) beschlossen. Neben einer weitgehenden Orientierung am Bundesgesetz und einigen landesspezifischen Verschärfungen war vor allem die weitgehende Sonderregelung zu Versammlungsverböten am bestimmten Orten und bestimmten Tagen (Dresdner Innenstadt am 13. Februar, Völkerschlachtdenkmal in Leipzig) umstritten. In der Folge wurde das SächsVersG im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle durch die damalige parlamentarische Opposition aus LINKEN, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof beklagt. Der Verfassungsgerichtshof erklärte am 19. April 2011 das SächsVersG für *ex tunc* nichtig, allerdings nur aufgrund formeller Fehler im

Gesetzgebungsverfahren des Sächsischen Landtages; eine materielle Prüfung der angegriffenen Regelungen fand nicht statt. Mit geringfügigen Änderungen beschloss der Sächsische Landtag daraufhin das Gesetz am 25. Januar 2012 erneut. Es wurde seither einmal geändert.

Das aktuelle SächsVersG gehört im bundesweiten Vergleich zu den Gesetzen, die sich noch sehr stark am mittlerweile über 60 Jahre alten Bundesversammlungsgesetz orientieren. In der Folge sind viele der jüngeren Entwicklungen im Versammlungsrecht kaum oder gar nicht nachgezeichnet worden. So sind wesentliche versammlungsrechtliche Grundsatzfragen in den Ländern, die ihre Versammlungsgesetze später erlassen haben, umfassender diskutiert und berücksichtigt worden. Bei der Verabschiedung des SächsVersG wurden zudem wichtige – und schon seit Jahrzehnten bestehende – Probleme mit den Regelungen im Bundesversammlungsgesetz nicht behoben. Exemplarisch hierfür ist, dass auch das SächsVersG weiterhin die Nichtanzeige einer Versammlung als möglichen Auflösungsgrund benennt. Diese Möglichkeit ist bereits seit der für das Versammlungsrecht wegweisenden Brokdorf-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr gegeben.

Ebenso sind im SächsVersG bisher keine Regelungen zum Versammlungsrecht auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich im Privateigentum befinden, enthalten. Solche müssten nach der sog. Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden.

Zudem hat das vielfältige und zahlreiche Versammlungsgeschehen im Freistaat Sachsen weitere Defizite des SächsVersG offenbart, die dringend einer gesetzgeberischen Anpassung bedürfen. So hat sich bei Versammlungen ein unzureichender Schutz vor Journalistinnen und Journalisten durch die Polizei gezeigt. Ebenso sind einige Versammlungsbehörden ihrer Kooperationspflicht im Vorfeld von Versammlungen nicht in dem Maße nachgekommen, wie es notwendig gewesen wäre.

Die Zahl von Strafanzeigen im Zusammenhang mit Versammlungen und Aufzügen in Sachsen hat seit 2014 ein hohes Ausmaß angenommen. Schwerpunkt der angezeigten Straftaten bildet dabei der § 22 SächsVersG, also die Störung oder Verhinderung einer nicht verbotenen Versammlung. Solche Verfahren werden zum Großteil wegen mangelnden Tatverdachts oder geringer Schuld eingestellt. Von insgesamt 2.094 Ermittlungsverfahren die wegen des Versammlungsstrafrechts seit Inkrafttreten des

SächsVersG bis Juni 2017 eingeleitet wurden, wurden 1.981 Verfahren – mithin rund 94 Prozent – bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die zunehmende Videoüberwachung ist zu einem erheblichen Problem bei vielen Versammlungen geworden. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Videoüberwachung bei Versammlungen nur in engen Grenzen erfolgen darf, da bereits durch die Präsenz einer Kamera ein Einschüchterungseffekt entstehe, der auch geeignet sein kann, Personen von der Teilnahme an Versammlungen abzuhalten. Auch hier besteht dringender Anpassungsbedarf.

Die Möglichkeit des Verbotes von Versammlungen an bestimmten Tagen und Orten aufgrund historischer Ereignisse ist aus Sicht der einreichenden Fraktion mit Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Sächsischen Verfassung unvereinbar. Auch wenn dieser Regelung praktisch kaum eine Relevanz zukommt, so atmet sie den Geist des Antiliberalismus.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Problemlagen und Anpassungsbedarfe ist eine Modernisierung des sächsischen Versammlungsrechts verbunden mit einer Liberalisierung aus Sicht der einreichenden Fraktion zwingend geboten, um die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, zu stärken. Gerade in den aktuellen Debatten über die Beschneidung von Bürgerrechten in Deutschland und speziell im Freistaat Sachsen wird damit ein Kontrapunkt gegen die Einschränkung der Freiheit gesetzt. Gemäß der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten und mittlerweile breit akzeptierten Konzeption von Versammlungen als „Ausdruck der Freiheitsausübung in bürgerschaftlicher Selbstbestimmung“, ist das neue Versammlungsfreiheitsgesetz vorrangig als Grundrechtsgewährungsrecht denn als Gefahrenabwehrrecht konzipiert.

Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich stark am Gesetz zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein, als eines der fortschrittlicheren Versammlungsgesetze in der Bundesrepublik, und dem Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes mehrerer Rechtsprofessoren aus dem Jahr 2010. Das Gesetz umfasst somit ein vollständiges neues Versammlungsgesetz, welches das SächsVersG ablöst. Der neue Titel des Gesetzes betont die Zielstellung eines freiheitlichen Versammlungsrechtes. Die Struktur wird deutlich

klarer gefasst und die mitunter unübersichtliche Trennung zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen aufgelöst. Damit werden insbesondere die Verweise zwischen den beiden Gebieten reduziert und das Gesetz auch für Anwenderinnen und Anwender praktikabler.

Das Versammlungsfreiheitsgesetz gliedert sich in fünf Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen, die sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt. Im zweiten Abschnitt finden sich die spezifischen Regelungen zu Versammlungen unter freiem Himmel. Für Versammlungen in geschlossenen Räumen gelten die Regelungen des dritten Abschnitts. Die friedliche und unbewaffnete Versammlung in geschlossenen Räumen wird verfassungsrechtlich vorbehaltlos gewährt. Durch ihre räumliche Begrenzung gehen von ihr weniger Gefahren aus; die geschlossenen Räume begründen zudem einen stärkeren Schutz für die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger. Das Versammlungsrecht findet in geschlossenen Räumen seine Grenzen an kollidierenden Grundrechten anderer. Die zu treffende Abwägung nehmen hierzu jene Teile des Gesetzes vor, die Regelungen zu Versammlungen in geschlossenen Räumen treffen. Im vierten Abschnitt werden die Sanktionen, die Einziehung und die Kosten geregelt. Der fünfte und letzte Abschnitt enthält Bestimmungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit und zur Einschränkung von Grundrechten.

Das Versammlungsfreiheitsgesetz schreibt die Schutz- und Kooperationspflichten der Behörden gegenüber den Versammlungen sowohl im Vorfeld als auch bei der Durchführung der Versammlung verbindlicher fest. Dies gilt auch für eine spezielle Gewährleistungs- und Schutzpflicht gegenüber der freien Berichterstattung von Presse und Rundfunk bei Versammlungen. Damit soll der mangelnden Sensibilität der Versammlungsbehörden und der Polizei gegenüber dem besonderen Schutzgut der Pressefreiheit und der in den letzten Jahren zugenommenen Bedrohung von Journalistinnen und Journalisten bei Versammlungen begegnet werden.

Die Problemstellung der Videoüberwachung bei Versammlungen geht das Gesetz grundsätzlicher als bisher an, um den technischen Entwicklungen in diesem Bereich zu genügen. Es formuliert eng gefasste Regeln für die Entscheidung zur Aufnahme, Speicherung und Identifizierung von Personen und regelt neben klaren Löschvorschriften

auch das Erfordernis der Erkennbarkeit von Aufnahmen. Dies würde nicht nur vielfache Diskussionen mit Polizeibediensteten über die Frage, ob gerade aufgezeichnet wird, ersparen, sondern auch den Betroffenen die Möglichkeit geben, sich gegen entsprechende Maßnahmen besser gerichtlich zur Wehr zu setzen. Diesem Zweck gilt auch die Verpflichtung, Aufzeichnungen so zu speichern, dass Veränderungen technisch nachvollziehbar sind. So soll die Manipulation von Videoaufzeichnungen im Nachhinein verhindert werden.

Mit einer klaren Regelung zur Möglichkeit von Versammlungen auf öffentlich nutzbarem Privatgelände soll das Versammlungsrecht auch in Sachsen aktuellere Rechtsprechung nachzeichnen.

Die Verbots- und Auflösungsgründe im Versammlungsrecht werden wieder auf rechtsstaatlich unbedenkliche Füße gestellt. Dazu ist die Streichung der Vorschrift zum Verbot von Versammlungen an bestimmten Orten zu bestimmten Daten ebenso notwendig wie eine Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Gefahrenprognose und der derzeit geltenden weiteren Auflösungsmöglichkeit von Versammlungen. Das Versammlungsverbot wird in seiner Ultima-Ratio-Wirkung durch zuvor zu prüfende und ggf. zu vollziehende mildere Mittel ergänzt. Auf den Rechtfertigungsgrund der „Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ für Verbote und Beschränkungen wird gänzlich verzichtet.

Zudem werden die versammlungsrechtlichen Straftatbestände – wie in der Literatur vielfach gefordert und insbesondere bereits in Schleswig-Holstein umgesetzt – radikal reduziert. Die einfache Verhinderung oder Störung einer Versammlung wird zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft. Damit sollen die Ermittlungsbehörden von einem häufig unnötigen und unverhältnismäßigen Verfolgungsdruck entlastet und Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vom einschüchternden Damoklesschwert der Strafbarkeit befreit werden.

## **B. Im Besonderen**

### **Zu Artikel 1 – Sächsisches Versammlungsfreiheitsgesetz**

#### Zu § 1 – Versammlungsfreiheit

In § 1 wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Grundgesetz als Freiheits- und Kommunikationsgrundrecht nachgezeichnet und der Bereich der Anwendung in Anknüpfung an die Formulierung in Art. 23 Abs. 1 der Sächsischen Verfassung auf Nicht-Deutsche als Jedermann-Grundrecht erweitert. Zur Ausübung des Grundrechts zählt sowohl das Recht sich zu versammeln als auch zu Versammlungen aufzurufen und diese zu veranstalten.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist nicht auf den Zeitraum der Versammlungen begrenzt. Es wirkt bereits im Vorfeld einer Versammlung und umfasst deren Vorbereitung sowie die Nachwirkungen.

#### Zu § 2 – Begriff der öffentlichen Versammlung

Die Begriffsdefinitionen knüpfen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die neueren Versammlungsgesetze an.

#### Zu Absatz 1

Das Vorliegen einer Versammlung setzt voraus, dass mehrere Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung zusammenkommen. Schon zwei Personen können eine Versammlung bilden. Dabei muss die öffentliche Meinungskundgabe der Hauptzweck sein. Dies ist etwa bei überwiegend der Unterhaltung dienenden Zusammenkünften wie Sportveranstaltungen oder Volksfesten nicht der Fall. Auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel, kirchlichen Prozessionen, Bittgängen und Wallfahrten, Leichenbegängnissen und Zügen von Hochzeitsgesellschaften liegt der Schwerpunkt nicht auf der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.



Bewegt sich die Versammlung fort, wird sie als Aufzug bezeichnet, ist damit gleichwohl aber eine Versammlung.

Zu Absatz 2 und 3

Das Gesetz unterscheidet zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Versammlungen. Öffentlich – und damit im Anwendungsbereich der Regelungen dieses Gesetzes außer dem dritten Abschnitt – ist eine Versammlung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist.

Nichtöffentliche Versammlungen können sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel stattfinden. Letztere sind etwa auf privaten Grundstücken denkbar, zu denen nur geladenen Personen der Zutritt gestattet wird. Soweit solche Versammlungen jedoch ihre Umwelt einbeziehen und in Kommunikation mit ihr treten, etwa durch Lautsprecher, sind sie öffentlich. Sie fallen unter die zweite Alternative der Regelung des Absatz 2, wonach eine Versammlung auch dann öffentlich ist, wenn sie sich auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit richtet. Welche Regelungen auch für nichtöffentliche Versammlungen gilt, wird im jeweiligen Normtext deutlich. Das sind im Wesentlichen die Regelungen zur Schutzaufgabe, zum Störungs-, Waffen- und Uniformverbot, zur Anwesenheit der Polizei, zu den Beschränkungen, Verboten oder Teilnahmeuntersagungen, zum Vermummungsverbot (wenn unter freiem Himmel) sowie die dazugehörigen Sanktionsnormen. Zudem sind die Regelungen zur Versammlungsleitung anzuwenden, wenn eine solche bestimmt ist.

### Zu § 3 – Schutzaufgabe und Kooperation

Mit § 3 werden Schutz- und Gewährleistungsaufgaben normiert, die die Träger öffentlicher Verwaltung und die zuständige Versammlungsbehörde verpflichten, das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit umfassend zu schützen und seine Ausübung zu gewährleisten. Damit wird das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht nur als reines Abwehrrecht gegenüber dem Staat verstanden, sondern auch seine schutzrechtliche Dimension berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht hat erstmals mit dem Brokdorf-Beschluss betont, dass die zuständige Behörde die Pflicht hat, die Kooperation mit den Grundrechtsträgern zu suchen. Dies wird in § 3 ebenfalls aufgegriffen.

### Zu Absatz 1

Die Aufgabe, friedliche Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren, richtet sich an alle Träger der öffentlichen Verwaltung, nicht nur an die zuständige Versammlungsbehörde. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jede Handlung zu unterlassen, die die Durchführung einer Versammlung verhindert oder beeinträchtigt. Auch Maßnahmen, die einschüchternd oder abschreckend wirken bzw. geeignet sind Personen von der Teilnahme an einer Versammlung abzuhalten, müssen unterbleiben. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine solche Einschüchterungswirkung beispielsweise für den Überflug eines Tornados über ein Demonstrations-Camp vor dem G8-Gipfel in Heiligendamm beschrieben (Urteil vom 25.10.2017, Az: 6 C 45.16).

### Zu Absatz 2

Zu den weiteren Aufgaben der zuständigen Behörde – der Versammlungsbehörde – gehört es, zulässige Versammlungen zu unterstützen, ihre Durchführung vor Störungen zu schützen und von der Versammlung oder von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen abzuwehren. Es bedarf im letztgenannten Fall gegebenenfalls eines Interessenausgleichs.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht.

### Zu Absatz 3

Die Medien sind in der öffentlichen Meinungsbildung von erheblicher Bedeutung. Versammlungen können durch die Medien eine breitere Öffentlichkeit erzielen, als diese ohne Berichterstattung erreichen würden. Sie sind damit Verbündete der Versammlung, können aber auch „Gegner“ sein – etwa wenn sie kritisch über eine Versammlung berichten. Absatz 3 verpflichtet die Versammlungsbehörde daher, die freie Berichterstattung von Presse und Rundfunk zu gewährleisten. Sie hat in jeder Phase der

Versammlung aber auch in deren Vorfeld die grundrechtlich verbürgte Stellung der Pressevertreter zu schützen und zu wahren.

#### Absatz 4

In Absatz 4 wird die von der Rechtsprechung entwickelte Kooperationsaufgabe dahingehend konkretisiert, dass die Versammlungsbehörde der Person, die die Versammlung veranstaltet oder leitet Kooperationsgespräche anbieten muss. Mit Satz 2 soll klargestellt werden, dass eine besondere Notwendigkeit für Kooperationsgespräche und die Möglichkeit, Angaben oder Veränderungen vorzutragen, insbesondere dann besteht, wenn eine Beschränkung oder ein Verbot der Versammlung im Raum steht. Zudem soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die Pläne und Vorstellungen der/des Veranstalterin/s oder der Versammlungsleitung von der Versammlung, insbesondere hinsichtlich Zeit, Ort und Ablauf ausreichend bei allen Entscheidungen und nicht nur bei Verbot oder Beschränkung berücksichtigt.

#### Absatz 5

Die Regelung macht deutlich, dass sich die Kooperationspflicht nicht nur auf das Vorfeld der Versammlung richtet, sondern auch während und nach der Versammlung besteht. Die Person, die die Versammlung veranstaltet oder leitet, ist danach auch während der Versammlung über erhebliche Veränderungen der Gefahrenlage zu unterrichten. Zudem wird ihr ein umfassendes Akteneinsichtsrecht gewährt. Das umfasst insbesondere die Gefahrenprognosen und weitere Unterlagen, die für getroffene Beschränkungen oder Verbote relevant sind bzw. waren.

#### Zu § 4 – Veranstaltung einer Versammlung

Das Gesetz – dies wird bereits aus § 3 deutlich – unterscheidet zwischen der Person, die eine Versammlung veranstaltet und der, die eine Versammlung leitet. Beide Aufgaben liegen in der Regel bei einer Person, siehe § 4. Eine Versammlung veranstaltet, wer diese nach § 10 anzeigt. Auch mehrere Personen oder Personenvereinigungen können Veranstalterin oder Veranstalter sein.

## Zu § 5 – Versammlungsleitung

### Zu Absatz 1

Grundsätzlich leitet die Veranstalterin oder der Veranstalter, also diejenige oder derjenige, der die Versammlung anzeigt, die Versammlung. Das Gesetz sieht jedoch auch vor, dass eine Vereinigung eine Versammlung veranstalten kann. Die Versammlungsleitung obliegt dann der Person, die den Vorsitz führt. Die Versammlungsleitung kann zudem von der Veranstalterin oder dem Veranstalter auf eine andere Person übertragen werden. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, wird die Versammlungsleitung von ihnen bestimmt. Damit wird neueren Formen der Versammlungsveranstaltung und -organisation Rechnung getragen. In der Begründung zum Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes heißt es, mit Verweis auf den Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass mit dieser Regelung auch „veranstalterlose Versammlungen für möglich gehalten und rechtlich anerkannt werden, bei denen eine Versammlungsleitung nicht zwingend vorgeschrieben ist.“

### Zu Absatz 2

Da sich der Geltungsbereich des Gesetzes grundsätzlich auf öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen erstreckt, es aber zahlreiche Versammlungen gibt, die ihrer Größe und ihrer öffentlichen Wirksamkeit nach keiner gesetzlichen Regelung bedürfen, wird der Anwendungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich der Vorschriften zur Versammlungsleitung nur dann eröffnet, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt wird.

## Zu § 6 – Befugnisse der Versammlungsleitung

§ 6 knüpft an die bisher geltenden Regelungen aus dem sächsischen Versammlungsrecht an und regelt ein Mindestmaß an Befugnissen für die Versammlungsleitung.

### Zu Absatz 1

Grundsätzlich eröffnet die Versammlungsleitung die Versammlung, unterbricht oder beendet sie. Die Versammlungsleitung hat zudem die in Absatz 1 normierte Pflicht, auf

einen ordnungsgemäßen Ablauf und die Friedlichkeit der Versammlung hinzuwirken. Der ordnungsgemäße Ablauf umfasst insbesondere das Veranlassen der Versammlung entsprechend der Anzeige nach § 10 und den Beschränkungen nach §§ 12 bzw. 20. Verstöße dagegen sind nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit sanktioniert.

Zu Absatz 2 bis 4

Die Absätze zwei bis vier regeln die Befugnisse der Versammlungsleitung zur Durchsetzung ihrer Aufgaben. Dazu gehört das Recht, aber nicht die Pflicht, Ordnerinnen oder Ordner einzusetzen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel mit einer Armbinde gekennzeichnet werden. Sie werden wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung behandelt, das heißt, sie dürfen u. a. keine Waffen oder Uniformen tragen, dürfen sich nicht verummummen und können auch ausgeschlossen werden. Wer bewaffnete Ordnerinnen und Ordner einsetzt, macht sich zudem nach § 23 Abs. 2 strafbar.

Den Anweisungen der Versammlungsleitung oder der Ordnerinnen und Ordner zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist Folge zu leisten. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die Ordnungspersonen und der tätliche Angriff bei rechtmäßiger Ausübung von Ordnungsaufgaben ist daher nach § 23 Abs. 3 strafbar.

Grundsätzlich obliegt es auch der Versammlungsleitung, die Personen von der Versammlung auszuschließen, die deren Ordnung erheblich stören. Was eine erhebliche Störung ist, beschreibt § 7. Ausgeschlossene Personen haben sich unverzüglich zu entfernen. In der Regelung kommt auch der Grundgedanke dieses Gesetzes zum Ausdruck, der auf die Selbstorganisation der Versammlung vertraut. Wenn die Störung innerhalb der Versammlung nicht abgestellt wird und die Durchführung der Versammlung gefährdet ist, darf die zuständige Behörde Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Versammlung ausschließen.

#### Zu § 7 – Störungsverbot

Das Verbot bezieht sich auf Handlungen, die auf die Vereitelung oder erhebliche Behinderung der Durchführung einer Versammlung zielen. Solche Störungen liegen vor, wenn sie den Beginn der Versammlung verhindern oder den Ablauf so beeinträchtigen, dass sie abgebrochen werden muss oder die beabsichtigte Kundgebung nicht mehr

erfolgen kann. Wird die Störung mit Gewalt oder Androhung von Gewalt begangen, ist sie nach § 23 Abs. 1 strafbewehrt; in den anderen Fällen ist sie gemäß § 24 mit einem Bußgeld belegt.

Bei der Feststellung einer Störung ist zu berücksichtigen, dass Versammlungen Orte der kommunikativen Auseinandersetzung sind (siehe dazu BVerfGE 84, 203, 209). Auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit können sich auch diejenigen berufen, die ihren Widerspruch zur Versammlung oder in ihr selbst zum Ausdruck bringen. Auch wenn ein solches Verhalten den Ablauf einer Versammlung erschweren kann, ist es nicht als Störung zu behandeln.

### Zu § 8 – Waffen und Uniformverbot

#### Zu Absatz 1

Das Waffenverbot konkretisiert Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz, wonach sich der Schutz der Versammlungsfreiheit nicht auf eine Versammlung mit Waffen erstreckt. Erfasst sind alle Waffen im technischen (Nr. 1) und nicht-technischen Sinn (Nr. 2). Erstere sind Waffen nach dem Waffengesetz, also insbesondere Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen. Dazu gehören aber auch Elektroschocker, Reizstoffsprühgeräte, Drosselwerkzeuge, Schreckschusspistolen, soweit der Explosionsdruck durch den Lauf austritt, sowie alle Kriegswaffen.

Waffen im nicht-technischen Sinn sind etwa Baseballschläger, Stuhlbeine, Brandsätze, Pflastersteine oder säurehaltige Gefäße. Sie müssen dazu bestimmt sein, Personen zu verletzen oder erhebliche Schäden an Sachen zu verursachen. Nicht umfasst sind daher Gegenstände wie Schneebälle, (faule) Eier oder Obst.

Das Verbot erstreckt sich auf das Mitsichführen bei Versammlungen oder auf dem Weg zu Versammlungen. Das Mitsichführen entspricht dem des Führens von Waffen im Sinne des Waffengesetzes, wenn sie also bewusst gebrauchsbereit bereitgehalten werden. Das Verbot umfasst auch das Hinschaffen zu, das Bereithalten und das Verteilen bei Versammlungen.

Allgemeine Erlaubnisse zum Waffentragen berechtigen nicht zum Mitsichführen bei Versammlungen. Das Waffentragen bei der Ausübung von Hoheitsgewalt durch die

zuständige Behörde ist von § 8 nicht umfasst. Dies richtet sich insbesondere bei den Polizeikräften nach den allgemeinen Regelungen des Polizeirechts.

Das Waffenverbot ist nach § 23 Abs. 2 strafbewehrt.

#### Zu Absatz 2

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Brokdorf-Entscheidung deutlich gemacht, dass Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen in Gemeinschaft mit anderen darstellen. Als Mittel dieser Sichtbarmachung ist neben der gemeinsamen Kundgebung der Überzeugung grundsätzlich auch das Tragen einer ähnlichen Kleidung vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit umfasst. Es ist erst dann verboten, wenn die Kleidung „suggestiv-militante Effekte in Richtung auf einschüchternde uniforme Militanz“ auslöst (siehe auch Beschluss des BVerfG vom 27.04.1982, 1 BvR 1138/81). Die Regelung verbindet das Uniformverbot mit dem Einschüchterungsverbot. Die Uniformierung muss Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung sein. Sie muss allein oder zusammen mit einem martialischen Gebaren Gewaltbereitschaft vermitteln und darüber hinaus erhebliche Ängste auf Dritte ausüben. Uniformähnliche Kleidungsstücke sind solche, die mit Uniformen oder Uniformteilen gleichartig sind. Die zivile, aber nur in ihrer Farbe ähnliche Kleidung, wie etwa die des sog. „Schwarzen Blocks“, fällt damit gleich aus mehreren Gründen nicht unter das Uniformverbot.

Ein Verstoß gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, § 23 Absatz 1 Nr. 7.

#### Zu Absatz 3

Die Behörde muss das Verbot sonstiger Gegenstände und das Uniformverbot durch Anordnung konkretisieren.

## Zu § 9 – Anwesenheit der Polizei

### Zu Absatz 1

Grundsätzlich ist die zuständige Versammlungsbehörde für Versammlungen zuständig. Der Polizeivollzugsdienst kann bei Versammlungen unter freiem Himmel zur Erfüllung von polizeilichen Aufgaben nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz anwesend sein. Dies sind Maßnahmen nach den §§ 14, 15 oder 22 sowie in unaufschiebbaren Fällen solche, die an Stelle der zuständigen Behörde getroffen werden müssen, § 27 Abs. 2 S. 2.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen setzt die Anwesenheit der Polizei zudem das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr voraus. Diese liegt erst vor, wenn der Eintritt eines Schadens für ein bedeutendes Schutzgut mit hoher Wahrscheinlichkeit, d.h. „fast mit Gewissheit“ zu erwarten ist (Groscurth in Hdb. Versammlungsrecht, S. 244). Der Begriff entspricht dem der „gegenwärtigen“ Gefahr im Polizeirecht.

Anwesende Polizeivollzugsbedienstete müssen sich zu erkennen geben. Damit ist ihr verdeckter Einsatz ausgeschlossen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel kann dies durch die Einsatzleitung erfolgen.

### Zu Absatz 2

Aufgrund der Regelung des Absatz 2 hat die Polizei in Versammlungen alles zu unterlassen, was einschüchternd oder abschreckend wirkt oder sonst geeignet ist, Personen von der Teilnahme an Versammlungen abzuhalten. Die Regelung greift die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf. Dies hatte mit Urteil vom 25.10.2017 (BVerwG 6 C 45.16) klargestellt, dass der Überflug eines Tornados (Kampfflugzeug der Bundeswehr) über das Demonstrations-Camp vor dem G8-Gipfel in Heiligendamm im Jahr 2007 einen faktischen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit darstellte. Ein solcher sei dann gegeben, wenn das staatliche Handeln einschüchternd oder abschreckend wirke bzw. geeignet sei, die freie Willensbildung und die Entschließungsfreiheit derjenigen Personen zu beeinflussen, die an Versammlungen teilnehmen wollen.

In Sachsen indes ist es fast schon üblich geworden, das Spezialeinsatzkommando zur Absicherung von Demonstrationen einzusetzen. Auch deren martialische Ausstattung wirkt



einschüchternd und abschreckend. Das gilt auch für Hunde, Räumpanzer, militärisches Gerät, Kriegswaffen und sonstiges unbegründetes martialisches Auftreten, etwa von Beweismittel- und Festnahmeeinheiten.

#### Zu § 10 – Anzeige

§ 10 regelt die für die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel erforderlichen Modalitäten. Versammlungen sind grundsätzlich ohne eine Anmeldung oder Erlaubnis zulässig. Die Pflicht zur Anzeige stellt sicher, dass sich die Versammlungsbehörde auf die Versammlung vorbereiten und erforderliche Maßnahmen zur Absicherung der Versammlung treffen kann.

#### Zu Absatz 1 bis 4

Die Anzeige ist mindestens 48 Stunden vor der Einladung der geplanten Versammlung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Dies muss schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift erfolgen. Vom Recht der Versammlungsfreiheit ist auch umfasst, Inhalte, Form, Ort, Zeit und Dauer der Versammlung selbst zu bestimmen. Der zuständigen Behörde sind Ort, Zeit und Thema der Versammlung mitzuteilen, bei Aufzügen ist auch der geplante Streckenverlauf anzugeben. In der Anzeige ist der Name und die Anschrift der Veranstalterin oder des Veranstalters sowie der Versammlungsleitung anzugeben. Die Anzahl der Ordnerinnen und Ordner, nicht jedoch deren Namen, sind ebenfalls anzugeben. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haben zudem Änderungen der Angaben in der Anzeige der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht zur Anzeige und zur Vollständigkeit und Richtigkeit der mitzuteilenden Angaben ist nach § 24 Abs. 1 sanktioniert, wenn die Versammlung durchgeführt wird; ebenso die Abweichung von Absatz 2, es sei denn, die zuständige Behörde hatte davon bereits Kenntnis.

#### Zu Absatz 5 und 6

Art. 8 Grundgesetz schützt langfristig geplante Versammlungen ebenso wie kurzfristig geplante oder spontan entstehende Versammlungen. Eine Eilversammlung liegt vor, wenn

das Versammlungsanliegen bei Beachtung der Anzeigefrist nicht mehr erreicht werden kann. Die Anzeige muss so bald als möglich erfolgen und bei der Behörde eingehen. Im Unterschied dazu bildet sich eine Spontanversammlung ohne vorherige Bekanntmachung oder Absprache ungeplant aus einem momentanen Anlass. In diesem Fall entfällt die Anzeigepflicht.

#### Zu § 11 – Erlaubnisfreiheit

Veranstaltet eine Person eine Versammlung, soll sie sich nur einer zuständigen Behörde gegenübersehen. Mit dieser Regelung wird die versammlungsrechtliche Rechtsprechung nachgezeichnet, wonach die Versammlung keiner ausdrücklichen straßenverkehrsrechtlichen, straßenrechtlichen oder umweltrechtlichen Erlaubnisse bedarf. Dies gilt auch dann, wenn diese erforderlich wären, handelte es sich nicht um eine Versammlung. Die gesetzlichen Anforderungen an solche Erlaubnisse sind von der Versammlungsbehörde mit zu beachten. Die Fachbehörden sind verwaltungsintern zu beteiligen. Entfallen erforderliche Erlaubnisse nicht, etwa weil sie die Versammlungsfreiheit nur mittelbar betreffen, hat die zuständige Behörde darauf hinzuweisen.

#### Zu § 12 – Beschränkung, Verbot, Auflösung

Die Norm regelt die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränkt (Abs. 1), verboten oder aufgelöst (Abs. 2) werden kann.

##### Zu Absatz 1

Voraussetzung für eine Beschränkung (früher als Auflagen bezeichnet) oder ein Verbot der Versammlung ist nicht wie im bisher geltenden Versammlungsrecht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sondern konkret beschriebene Gefahren, namentlich die Gefahr eines gewalttätigen Verlaufs der Versammlung oder die Gefahr für Leben und Gesundheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Dritten. Damit nimmt das Gesetz die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Brokdorf-Beschluss auf, wonach Verbote oder Auflösungen nur in Betracht kommen, wenn dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist. Das sind z. B. Leib und Leben

von Personen, nicht aber eine abstrakte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Der Entwurf greift insoweit auf einen Vorschlag der Humanistischen Union aus der Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Versammlungsfreiheitsgesetzes in Schleswig-Holstein zurück.

Beschränkt werden kann die Versammlung auch, wenn eine unmittelbare Gefahr dafür besteht, dass in der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird. Nicht jede Gefahr der Begehung einer Straftat kann Beschränkungen rechtfertigen. Sie müssen ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben, eine Beleidigung etwa genügt nicht. Zudem muss in der Versammlung zu der Straftat aufgefordert werden. Des weiteren setzt eine wirksame Beschränkung voraus, dass die Versammlungsleitung nicht selbst tätig wird und die unmittelbaren Gefahren unterbindet. Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Beschränkung der Versammlung ist auf die zum Zeitpunkt des Erlasses erkennbaren Umständen abzustellen.

#### Zu Absatz 2

Ein Verbot kommt nur unter den Voraussetzungen der Beschränkung nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in Betracht und wenn die unmittelbare Gefahr durch die Versammlungsleitung nicht unterbunden wird. Ein Verbot wegen der unmittelbaren Gefahr des Verstoßes gegen Strafgesetze (Abs. 1 Nr. 3) kommt nicht in Betracht. Eine verbotsgleiche Beschränkung ist wie ein Verbot nur unter den Voraussetzungen des Absatz 2 möglich und liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Beschränkung der Zweck der Versammlung verunmöglicht oder erheblich beeinträchtigt wird. Ein Verbot oder eine Auflösung der Versammlung kommt zudem nur in Betracht, wenn die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr nicht durch Beschränkung erreicht werden kann. Die zuständige Behörde hat außerdem zu prüfen, inwieweit die Beschränkung oder das Verbot einer Versammlung durch Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nach § 13 (als sog. Minusmaßnahme) verhindert werden kann.

#### Zu Absatz 3

Der im Polizeirecht geltende Grundsatz, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen den Störer zu richten sind, gilt auch für das Versammlungsrecht. Nur ausnahmsweise

dürfen in diesem Fall Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 (Beschränkung oder Verbot bzw. Auflösung) zu Lasten der Versammlung selbst ergriffen werden, obwohl die Gefahr nicht von ihr ausgeht. Dies setzt voraus, dass die Gefahr auch unter Heranziehung aller landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräfte nicht abgewehrt werden kann, sog. polizeilicher Notstand. Die Darlegungslast für die Feststellung, dass die zuständige Behörde trotz Heranziehung externe Polizeikräfte nicht zum Schutz der angemeldeten Versammlung in der Lage ist, liegt bei der Versammlungsbehörde. Die Notstandslage ist zu dokumentieren und so einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich zu machen.

Soll die Versammlung verboten oder aufgelöst werden, ist das nur zulässig, wenn Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen besteht.

#### Zu Absatz 4 und 5

Die Regelung des Absatz 4 dient der Ermöglichung eines effektiven Rechtsschutzes, insbesondere im Eilverfahren. Sobald die zuständige Behörde die Voraussetzungen für Beschränkungen oder für ein Verbot festgestellt hat, sind diese unverzüglich bekannt zu geben. Auf gegebenenfalls später eintretende Änderungen kann mit einer Korrektur der Verfügung reagiert werden. Gleichwohl sollte eine Entscheidung so lange zurückgestellt werden, wie Gefahrenlagen noch im Ergebnis der Kooperationsgespräche beseitigt werden können. Die Verfügung ist als – in der Regel schriftlicher – Verwaltungsakt zu begründen.

Erfolgt die Beschränkung oder die Auflösung der Versammlung nach Versammlungsbeginn, ist diese in der Versammlung bekannt zu geben und zu begründen. Dies soll die Akzeptanz der Entscheidung fördern. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen solche Verfügungen nach Versammlungsbeginn haben keine aufschiebende Wirkung. Für alle anderen versammlungsrechtlichen Verfügungen gilt dies nicht generell, kann jedoch im Einzelfall angeordnet werden.

#### Zu Absatz 6, 7 und 8

Ist eine Versammlung aufgelöst, müssen sich anwesende Personen entfernen, es sei denn, sie müssen etwa zum Zwecke der Identitätsfeststellung am Ort der aufgelösten Versammlung verbleiben. Derartige Gründe für das Verbleiben sind keine nach dem

Versammlungsrecht. Zudem dürfen noch anwesende Personen einer aufgelösten Versammlung sich nicht am gleichen Ort zu einer Ersatzversammlung zusammenfinden. Das gilt selbstverständlich nicht, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die Versammlung selbst beendet.

Verboten ist es zudem, zu einer vollziehbar verbotenen oder aufgelösten Versammlung aufzurufen. Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 geahndet werden.

#### Zu § 13 – Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

§ 13 regelt die im Vergleich zur Beschränkung oder zum Verbot einer Versammlung weniger eingriffsintensivere Maßnahme der Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit einer einzelnen Person an einer Versammlung unter freiem Himmel. Voraussetzung ist, dass von der Person eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Hat die Versammlung bereits begonnen, kann die zuständige Behörde eine Person von der Versammlung ausschließen, wenn ihr Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung das Verhalten unterbindet. Ausgeschlossen werden kann auch die Person, die den Anordnungen der Versammlungsleitung oder der Ordnerinnen und Ordner zuwiderhandelt und den Verlauf der Versammlung erheblich stört. Ausgeschlossene Personen haben sich unverzüglich von der Versammlung zu entfernen.

#### Zu § 14 – Durchsuchung und Identitätsfeststellung

Mit § 14 werden versammlungsrechtliche Regelungen zur Durchsuchung von Personen oder Sachen und zur Identitätsfeststellung geschaffen, die für Maßnahmen im Vorfeld, etwa mit der Einrichtung von Kontrollstellen auf dem Weg zur Versammlung, oder in der Versammlung gelten. Sachlich zuständig ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Polizeivollzugsdienst.

### Zu Absatz 1

Eine Durchsuchung von Personen oder Sachen im Zusammenhang mit Versammlungen setzt nach Absatz 1 voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Waffen mitgeführt werden oder durch Einsatz von waffenähnlichen Gegenständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährdet wird. Die Anforderungen an die Indizien, die das Mitführen der aufgezählten Gegenstände als möglich erscheinen lassen, entsprechen denen des Anfangsverdachts nach der Strafprozessordnung und müssen sich auf die zu durchsuchende Person beziehen. Werden solche Gegenstände aufgefunden, können sie sichergestellt werden. Zur Durchführung der Durchsuchung (nicht zu den Voraussetzungen für eine Durchsuchung) wird auf die Regelungen im Sächsischen Polizeigesetz verwiesen. Dies betrifft insbesondere die Durchsuchung durch Bedienstete gleichen Geschlechts oder Ärzte, § 23 SächsPolG.

### Zu Absatz 2

Identitätsfeststellungen am Ort der Versammlung, im Bereich eines Aufzuges oder auf dem unmittelbaren Weg dorthin an einer Kontrollstelle sind zulässig. Sie setzen aber anders als im allgemeinen Polizeirecht tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Waffen- und Uniformierungs- oder das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot oder für die Begehung strafbarer Handlungen voraus. Das gilt auch für die Zulässigkeit weiterer Maßnahmen nach Polizei- und Ordnungsrecht oder nach der Strafprozessordnung. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kontrollen nicht zur Ahndung von bloßen Ordnungswidrigkeiten genutzt werden und dadurch abschreckend auf Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wirken.

### Zu Absatz 3

Auch mit dieser Regelung wird der Brokdorf-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt. Ist eine Durchsuchung oder Identitätsfeststellung nach Absatz 1 oder 2 zulässig, ist sie so durchzuführen, dass es den an der Versammlung interessierten Personen noch möglich ist, an ihr teilzunehmen.

## Zu § 15 – Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

Die Norm regelt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Videoaufnahmen und -aufzeichnungen bei Versammlungen. Diese stellen einen schweren Eingriff in die Versammlungsfreiheit dar. Denn wer damit rechnen muss, bei Versammlungen behördlich erfasst zu werden, verzichtet möglicherweise auf die Ausübung seines Grundrechts. Aus diesen Gründen werden erhöhte Voraussetzungen an die Zulässigkeit der Erhebung und die sonstige Verarbeitung der personenbezogenen Daten gestellt. Die Regelung unterscheidet zwischen der Aufnahme, im Sinne einer Übertragung von Bild und Ton auf einen Monitor, und der Aufzeichnung, bei der es sich um die Speicherung einer Aufnahme handelt. Sachlich zuständig ist nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Polizeivollzugsdienst.

### Zu Absatz 1

Danach sind Bild- und Tonaufnahmen und entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen müssen zudem erforderlich sein, um die erhebliche Gefahr abzuwehren. Eine erhebliche Gefahr meint eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut wie den Bestand des Staates, das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte. Sie setzt voraus, dass der drohende Schaden für die Schutzgüter nach Art oder Ausmaß besonders gravierend ist.

Werden andere Personen von den Aufnahmen und Aufzeichnungen erfasst, sind diese nur zulässig, wenn sie unvermeidbar betroffen sind. Die Polizei muss demnach aktiv Maßnahmen treffen, um Aufnahmen und Aufzeichnungen von solchen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu vermeiden, von denen keine erhebliche Gefahr ausgeht.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Übersichtsaufnahmen von öffentlichen Versammlungen und ihr Umfeld unter freiem Himmel. Diese setzen zur Zulässigkeit voraus, dass sie zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes wegen der Größe und der Unübersichtlichkeit der

Versammlung im Einzelfall erforderlich sind. Übersichtsaufnahmen sind auch zulässig, wenn von den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Übersichtsmaßnahmen sind so zu fertigen, dass eine Identifikation von Personen nicht stattfinden kann. Die Aufzeichnung der Übertragung ist ausgeschlossen.

#### Zu Absatz 3

Die Schwere des Eingriffs in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit macht es erforderlich, dass die getroffenen Maßnahmen offen erfolgen und das polizeiliche Handeln transparent gemacht wird. Es muss daher für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Versammlung erkennbar sein ob Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton gefertigt werden. Dies erspart nicht nur vielfache Diskussionen mit Polizeibediensteten über die Frage, ob gerade aufgezeichnet wird, sondern gibt auch den Betroffenen die Möglichkeit, sich gegen entsprechende Maßnahmen gerichtlich zur Wehr zu setzen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich von Aufzeichnungen und Übersichtmaßnahmen zu informieren. Wurden personenbezogene Daten einer Person gespeichert, ist sie darüber zu unterrichten, wenn ihre Identität bekannt ist und die zulässige Verwendung ihrer Daten durch die Unterrichtung nicht gefährdet ist. Mit der Regelung des Satz 5 soll sichergestellt werden, dass personenbezogene Daten (etwa von Drittbetroffenen) nicht ausschließlich nur für eine Unterrichtung erhoben werden.

#### Zu Absatz 4

Alle Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung unverzüglich zu löschen. Ausnahmsweise können sie aus den in Nummer 1 bis 4 genannten Gründen weiter gespeichert werden, dies gilt für die Verfolgung von Straftaten, zur Prävention im Einzelfall, zur Dokumentation und zu Ausbildungszwecken. Auch in diesen Fällen muss die Löschung spätestens nach Ablauf von drei Monaten erfolgen. Sind die Aufzeichnungen Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, dürfen sie solange gespeichert werden, wie sie für das Verfahren erforderlich sind. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht erlaubt.



Um Manipulationen der Videoaufzeichnungen im Nachhinein (etwa durch Löschen von Teilen, Zusammenschneiden von Teilen des Materials etc.) zu verhindern, wird die Pflicht normiert, die Aufzeichnungen so zu speichern, dass Veränderungen technisch nachvollziehbar sind, etwa durch digitale Signaturen. Zudem sind Veränderungen zu dokumentieren und die unveränderte Originalaufzeichnung für Beweis Zwecke zu erhalten.

Zu Absatz 5 und 6

Für die (spätere) Prüfung der Rechtmäßigkeit von Aufnahmen und Aufzeichnungen nach Absatz 1 und 2 ist eine umfassende Dokumentation der Gründe für die Anfertigung, die Übertragung, die Unterrichtung, die Verwendung oder Löschung von Bild- und Tonaufnahmen bzw. aufzeichnungen erforderlich und nach Absatz 5 gesetzlich geboten.

Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte hat die Dokumentationspflichten nach Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 regelmäßig zu überprüfen.

#### Zu § 16 – Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

Zu Absatz 1

Nach § 16 Absatz 1 ist es verboten, bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die zur Identitätsverschleierung geeignet sind und Schutzausrüstung zu tragen. Grundsätzlich haben alle Personen das Recht, anonym an einer Versammlung teilzunehmen, auch das ist vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit umfasst. Das in § 16 normierte Verbot dient demgegenüber der grundsätzlichen Durchführbarkeit rechtmäßiger Maßnahmen nach dem Versammlungsrecht, etwa der Identitätsfeststellung. Das Gesetz geht dabei ausdrücklich nicht von einem Erfahrungssatz aus, der annimmt, dass jede Person, die ihre Identität bei einer Versammlung verbirgt oder sich mit entsprechender Ausrüstung versieht, zu einem Risiko wird, gegen das polizeiliche Maßnahmen zu treffen sind.

Aus diesen Grund ist das Mitsichführen solcher Gegenstände nur verboten, wenn die Identitätsverschleierung darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zum Zwecke der Strafverfolgung zu verhindern bzw. die Schutzausrüstung darauf gerichtet ist, Vollstreckungsmaßnahmen staatlicher Behörden abzuwehren. Wird etwa die

Vermummung vorgenommen, um die Identität gegenüber dem anwesenden politischen Gegner zu verbergen, fehlt es an der Zielgerichtetheit der Handlung im Sinne der Regelung.

#### Zu Absatz 2

Da Absatz 1 relativ offen formuliert ist, sieht das Gesetz vor, dass die verbotenen Gegenstände durch eine Anordnung der zuständigen Behörde konkretisiert werden müssen. Sind solche Anordnungen nicht getroffen, kann das Verbot nicht umgesetzt und somit auch keine Identitätsfeststellungen vorgenommen oder ein Bußgeld verhängt werden. Ein Verstoß gegen die Anordnung ist nach § 24 Abs. 1 Nr. 8 mit einem Bußgeld bewehrt.

#### Zu § 17 – Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

Mit dieser Regelung wird die sog. Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch in Sachsen gesetzlich nachvollzogen. Danach sind Versammlungen und Aufzüge auf Grundstücken in Privateigentum auch ohne die Zustimmung des Eigentümers zulässig. Dies gilt sowohl für Grundstücke, die sich ausschließlich im Eigentum von Unternehmen der öffentlichen Hand befinden oder in der Hand von Unternehmen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden, als auch für Grundstücke, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Voraussetzung ist, dass das Grundstück dem öffentlichen Verkehr geöffnet ist und damit ein Ort der allgemeinen Kommunikation geschaffen worden ist. Damit gilt das Versammlungsrecht beispielsweise auch auf Flughäfen, Bahnhöfen oder in Einkaufszentren. Befinden sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen oder Privaten, die nur mittelbar der Grundrechtsbindung unterliegen, sind deren grundrechtlich geschützten Interessen insbesondere aus Art. 14 Grundgesetz besonders zu berücksichtigen.

## Zu § 18 – Unterrichtungspflichten

### Zu Absatz 1

Vor dem Hintergrund der teils rechtswidrigen Versammlungsverbote im Jahr 2015 in Sachsen normiert die Regelung in Absatz 1 eine Unterrichtungspflicht der zuständigen Behörde gegenüber der obersten Versammlungsbehörde. Diese gilt für Beschränkungen durch Allgemeinverfügungen, soweit es sich um verbotsgleiche Beschränkungen handelt sowie für Verbote und Auflösungen von Versammlungen. Damit wird neben der Begründungs- und Dokumentationspflicht sowie dem Akteneinsichtsrecht ein weiteres Korrektiv zur verbesserten Überprüfung von Versammlungsverboten eingeführt. Die Unterrichtung muss auch die konkreten Gründe für die getroffenen Maßnahmen enthalten.

### Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Staatsregierung ihrerseits verpflichtet, den Landtag unverzüglich über die nach Absatz 1 mitgeteilten Allgemeinverfügungen zu unterrichten. Einmal im Jahr muss eine Unterrichtung über die weiteren, verbotsgleichen Beschränkungen, Verbote und Auflösungen von Versammlungen einschließlich der maßgeblichen Gründe dafür erfolgen. Die Unterrichtungspflicht dient der Pflicht des Landtages, die Ausübung der vollziehenden Gewalt zu überwachen, Art. 39 der Sächsischen Verfassung.

## Zu § 19 – Einladung

Das Grundgesetz formuliert die Versammlungsfreiheit in geschlossenen Räumen vorbehaltlos. Es geht von der Annahme aus, dass mit einer Versammlung in geschlossenen Räumen in der Regel keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit verbunden sind. So sind Anmelde- und Erlaubnispflichten nicht zulässig. Rechtliche Regelungen, die das Versammlungsrecht konkretisieren sind demgegenüber erlaubt.

In diesem Sinne kann die Person, die eine Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, den Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränken, Absatz 1. Nicht ausgeschlossen werden können Vertreter der Medien, die sich durch einen anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, Absatz 2.

### Zu § 20 – Beschränkungen, Verbot, Auflösung

Die Regelungen zu den Voraussetzungen von Beschränkungen, Verboten oder Auflösungen von Versammlungen in geschlossenen Räumen entsprechen in der Systematik und dem Grunde nach den Regelungen zu Versammlungen unter freiem Himmel. Die zuständige Behörde kann die Versammlung beschränken oder verbieten bzw. auflösen, wenn die unmittelbare Gefahr eines unfriedlichen Verlaufs oder für Leben oder Gesundheit von Personen besteht und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet. Zudem kann die Versammlung beschränkt werden, wenn eine unmittelbare Gefahr dafür besteht, dass in Versammlungen Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben. In der Versammlung muss allerdings ausdrücklich dazu aufgefordert werden. Auch hier gilt die Subsidiarität des Verbots zur Beschränkung.

Die Regelungen zur Inanspruchnahme der Versammlung auch bei Gefahren durch Dritte entspricht im Wesentlichen denen bei Versammlungen unter freiem Himmel. Auf die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 bis 8 wird verwiesen.

### Zu § 21 – Ausschluss von Störern, Hausrecht

Die Versammlungsleitung kann nach Absatz 1 solche Personen von der Versammlung in geschlossenen Räumen ausschließen, die die Ordnung erheblich stören und zudem nach Absatz 2 Maßnahmen treffen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung gewährleisten.

### Zu § 22 – Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

Anders als bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel dürfen Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen von einer Person bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nur unter den Voraussetzungen angefertigt werden, unter denen die Versammlung auch beschränkt oder verboten werden kann – also bei unmittelbaren Gefahren für einen unfriedlichen Verlauf oder für Leben oder Gesundheit. Wie unter freiem Himmel sind solche Aufnahmen und Aufzeichnungen offen vorzunehmen und die Datenerhebung bei Dritten zu vermeiden. Auch die Unterrichts- und

Dokumentationspflichten, die Regelungen zur Löschung und Nutzung und zur Kontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten entsprechen weitgehend denen in § 15. Die Speicherung für die Dokumentation polizeilichen Handelns oder zu Ausbildungszwecken ist nicht vorgesehen.

### Zu § 23 – Straftaten

Der Straftatenkatalog wurde im Vergleich zum bisher geltenden Versammlungsrecht deutlich reduziert. So wird insbesondere der bisherige § 22 des SächsVersG, sofern er die einfache Verhinderung einer Versammlung durch eine grobe Störung betrifft, zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft. Die friedliche Verhinderungsblockade, etwa durch Besetzen einer Aufzugsroute, ist nicht nach § 23 strafbar. Auch Verstöße gegen das Vermummungs- oder Schutzausrüstungsverbot werden nicht mehr als Straftaten geahndet. Zudem werden sämtliche Straftatbestände für ein Verhalten der Versammlungsleitung aus dem Straftatenkatalog genommen. Strafbar bleiben Handlungen, die mit Gewalt einhergehen oder mit Waffen vorgenommen werden und dabei dem Friedlichkeitsgebot zuwiderlaufen. Die beschriebene strafbare Handlung entspricht den Regelungen im bisher geltenden Versammlungsrecht.

### Zu Absatz 1

Strafbar macht sich daher eine Person, die Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, um eine nicht verbotene Versammlung zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln. Die Strafandrohung ist bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

### Zu Absatz 2 und 3

Der Verstoß gegen das Waffenverbot nach § 8 Absatz 1 und der Einsatz bewaffneter Ordnerinnen und Ordner ist mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bewehrt. Ebenso wird bestraft, wer gegen die Versammlungsleitung oder Ordnerinnen und Ordner in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder androht oder sie während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift.

### Zu § 24 – Ordnungswidrigkeiten

Auf die vorherigen Ausführungen zu den Gründen der Herabstufung von Straftatbeständen zu Ordnungswidrigkeitstatbeständen wird verwiesen.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 führt den Katalog der als Ordnungswidrigkeiten geahndeten Handlungen gegen Ge- und Verbote aus dem Versammlungsrecht. Zur Erläuterung wird auf die jeweiligen Regelungen des Gesetzes verwiesen. Die gegenüber der zuständigen Behörde nicht (richtig) angezeigte Versammlung kann nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Durchführung der Versammlung der zuständigen Behörde auch sonst nicht bekannt geworden ist, Absatz 1 Nr.1.

#### Zu Absatz 2

Die Höhe der Geldbuße ist je nach Schwere der Verstöße abgestuft. Der ist auch im Einzelfall Rechnung zu tragen.

### Zu § 25 – Einziehung

Die Regelung über die Einziehung von sichergestellten Gegenständen, z. B. Waffen, Schutzausrüstungen oder Uniformen, entspricht der bisherigen gesetzlichen Ausgestaltung. Auch die Einziehung von im Eigentum Dritter stehender Gegenstände ist zulässig.

### Zu § 26 – Kosten

Die Norm stellt klar, dass Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostenfrei sind.

### Zu § 27 – Sachliche Zuständigkeit

§ 27 regelt die sachliche Zuständigkeit für behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz. Nach Absatz 1 sind grundsätzlich die Kreispolizeibehörden für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig. Kreispolizeibehörden sind nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Polizeigesetz die Landratsämter oder kreisfreien Städte.

Der Polizeivollzugsdienst ist nach Absatz 2 nur für die Durchsuchung und Identitätsfeststellung nach § 14 und die Bild- und Tonübertragen bzw. -aufzeichnungen nach § 15 und § 20 zuständig. Der im Gesetz verwendete Begriff der Polizei meint den Polizeivollzugsdienst. In unaufschiebbaren Fällen tritt der Polizeivollzugsdienst an die Stelle der zuständigen Behörde und trifft Maßnahmen nach diesem Gesetz. Dies ist der Fall, wenn die Kreispolizeibehörde nicht in der Lage ist, rechtzeitig tätig zu werden. Auch wenn der Polizeivollzugsdienst tätig wird, stehen ihm grundsätzlich nur die Befugnisse aus dem Versammlungsfreiheitsgesetz zu.

### Zu § 28 – Örtliche Zuständigkeit

§ 28 regelt konkret, welche Kreispolizeibehörde örtlich für Versammlungen und Aufzüge zuständig ist, auch wenn sich letztere über die Bezirke mehrere Kreispolizeibehörden erstrecken.

### Zu § 29 – Einschränkung von Grundrechten

Mit der Benennung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und auf informationelle Selbstbestimmung, die durch dieses Gesetz eingeschränkt werden, wird dem Zitiergebot nach Art. 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Genüge getan.

## **Zu Artikel 2 – Änderung des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen**

Die Änderungen im Polizeigesetz sind Folgeänderungen. Da die Identitätsfeststellung im Versammlungsrecht in § 14 geregelt ist, bedarf es keiner Verweisung mehr aus den Regelungen zur Zulässigkeit der Identitätsfeststellungen nach § 19 Polizeigesetz.

Die Anpassungen in § 37 Polizeigesetz betreffen die Änderung der Gesetzesbezeichnung.

## **Zu Artikel 3 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Sächsischen Versammlungsfreiheitsgesetzes und das Außerkrafttreten des Sächsischen Versammlungsgesetzes.